



LSV, Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim-Brenig

Bornheim, 05.12.2016

Bezirksregierung Köln
Herr Ralf Wartberg
50606 Köln

Weitere Informationen zu unseren Aktivitäten finden Sie unter www.lsv-vorgebirge.de

Zeichen 25.7.3.2-13/16 (Ihr Schreiben vom 11.11.2016)

Plangenehmigungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den „Barriere freien Neubau einer Rampe am Haltepunkt Dersdorf der Linie 18“ in Bornheim durch die HGK AG (Anhörungsverfahren)

Sehr geehrter Herr Wartberg,
nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme zu dem oben angeführten Plangenehmigungsverfahren.
Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Michael Pacyna)

Mitglied im Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises

Stellungnahme:

Bezüglich des Planvorhabens eines Barriere freien Neubaus einer Rampe am Haltepunkt Dersdorf der Linie 18 in Bornheim erhob der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises nach ausführlicher Diskussion „keine Bedenken gegen die Erteilung der Befreiung“ von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes Bornheim Nr. 2 (Niederschrift TOP 7, S. 6). Diese Befreiung war erforderlich, weil der Planbereich im Landschaftsplan als „Geschützter Landschaftsbestandteil gem. § 29 BNatSchG“ festgesetzt wurde.

Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“
Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997)
Mitglied im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und
in der **Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V.**

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV -
53332 Bornheim - Brenig, Zentwinkelsweg 7
Volksbank Bonn Rhein-Sieg, BIC : GENODE1BRS
IBAN : DE78 380 601 86 0211 122 021

Vorstand: Dr. Michael Pacyna (Vors.) ☎ 02222 – 59 06
Norbert Brauner (stv. Vorsitzender) ☎ 02222 – 64 146
Klaus Benninghaus (Geschäftsführer) ☎ 02222 - 16 97
Luise Breuer (Kasse) ☎ 02222 - 37 47

Im Beirat wurde einstimmig – auch von den Vertretern der LNU, des BUND und des NABU - die Meinung vertreten, dass in diesem Fall die Barriere-Freiheit Vorrang vor dem Naturschutz haben müsse, zumal ein Vollaussgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft zugesichert wurde.

An dieser grundsätzlichen Zustimmung zu dem Vorhaben hat sich aus unserer Sicht nichts geändert. Allerdings sind noch Fragen offen:

1. In den Planunterlagen wird darauf hingewiesen, dass „die benachbarte P+R-Anlage“ für die Dauer der auf 10 – 11 Monate eingeschätzten Bauzeit als Baustellen-Einrichtungsfläche genutzt werden soll (Pöyry Projektnr. 9i36137, S. 6). Im Landschaftsbeirat kam die Frage auf, wo in dieser Zeit die Autos der Pendler parken werden. Dies konnte in der Sitzung am 28.04.2016 von den antragstellenden Vertretern der „Häfen und Güterverkehr Köln AG“ (HGK) nicht beantwortet werden. Der Beirat stellte seine Zustimmung deshalb unter den Vorbehalt: „sofern ausreichend Parkplätze für die Pendler während der Bauphase zur Verfügung stehen“ (Niederschrift TOP 7, S. 6). Obwohl die anwesende Vertreterin der Pöyry Deutschland GmbH eine Prüfung dieser Problematik, mit dem Ziel, „wildem Parken“ mit negativen Auswirkungen auf die angrenzende freie Landschaft vorzubeugen, zusagte, fehlen entsprechende Aussagen in den uns vorliegenden Auszügen der Unterlagen. Wir bitten, uns entweder entsprechende Unterlagen vorzulegen oder hier im Sinne einer positiven Lösung nachzubessern.

2. Die Darstellung der „anlagebedingten“ und „betriebsbedingten Wirkungen“ (Pöyry Projektnr. 9i36137: Artenschutzrechtliche Prüfung, S. 7), die „Ermittlung der prüferelevanten Arten“ (S. 8 f.) und deren „Betroffenheit“ (S. 8 ff) sind für uns ebenso nachvollziehbar wie die vorgeschlagenen „Maßnahmen zur Verminderung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen“ (S. 11). Wir stimmen ebenso der „Darstellung von Art und Umfang des Eingriffs“ (Pöyry Projektnr. 9i36137: Landschaftpflegerischer Begleitplan, S. 11 f.) und den „Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ (S. 16 ff) zu, die zu einem Vollaussgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft führen. Bei dem bahnseitig vorgesehenen 3 m breiten Streifen „Hochstaudenflur“ halten die Gutachter „eine jährliche Mahd (bevorzugt im September)“ für „erforderlich“ (S. 18). Wir schlagen vor, dies verbindlich in der Genehmigung festzuschreiben. Eine UVP halten wir im vorliegenden Fall nicht für erforderlich.